

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau
am Donnerstag, dem 18.09.2014,
Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Schulteil II, Seeweg 6 (Aula)

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.43 Uhr

Anwesend:

Herr Sommer

Bürgermeister

Stadtverordnete:

Herr Brieske
Frau Hahlweg
Herr Melters
Herr Theil
Herr Dr. Daum
Herr Dittberner
Herr Hildebrandt
Frau Pieles
Frau Reinke
Herr Reichel
Herr Richter
Herr Zierke
Herr Brämer
Herr Himmel
Herr Hoppe
Frau Karstädt
Herr Rissmann
Herr Schmidt
Herr Schmitz
Herr Suhr, M.
Herr Suhr; S.
Herr Tank
Herr Kath
Herr Dr. Krause
Herr Krüger
Herr Meyer
Herr Gläsemann

Fraktion:

Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
DIE LINKE. Prenzlau
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
SPD/FDP
SPD/FDP
SPD/FDP
SPD/FDP
SPD/FDP
SPD/FDP
SPD/FDP
SPD/FDP
CDU
CDU
CDU
CDU
CDU
CDU
CDU

Entschuldigt:

Frau Kaufmann

Fraktion:

DIE LINKE. Prenzlau

Verwaltung:

Herr Wöller-Beetz
Herr Dr. Heinrich
Frau Bohrisch
Herr Schmidt
Herr Dr. Blohm

Herr Müller
Frau Brieske
Herr Ritter

Gäste:
zahlreiche Einwohner

Ortsvorsteher:
Herr Putz
Herr Bartel

Beirat für Menschen mit Behinderung:
Frau Wieland
Frau Beyer

Seniorenbeirat:
Frau Bartel

Sportbeirat:
Herr Wollin

Pressevertreter:
Herr Walther - Prenzlauer Zeitung
Uckermark TV

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.06.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
7. Benennung Mitglieder des Sportbeirats der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 82/2014)
8. Benennung Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 83/2014)
9. Benennung Mitglieder für den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 84/2014)
10. Weitere/r Vertreter der Stadt Prenzlau im Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband
(DS-Nr.: 59/2014)
11. Bestellung der/des Vertreter/s der Stadt Prenzlau in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“
(DS-Nr.: 72/2014)
12. Verkauf des Gebäudes Neustadt 39, sog. "Kettenhaus"
(DS-Nr.: 62/2014)
13. Aufstellungsbeschluss über die Änderung der wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie der Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet Prenzlau und Zusammenführung der Teilpläne zu zwei Gesamtplanwerken
(DS-Nr.: 71/2014)
14. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“
(DS-Nr.: 67/2014)

15. Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau
- 15.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr. 22/2014 - Berechnung Kitakostenbeiträge
- 15.2 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 25/2014 - Obstpausen
- 15.3 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 29/2014 - Zur Beratungsvorlage 88/2014 - Kostenbeitragssatzung
- 15.4 Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 30/2014 - DS: 88/2014 (1)
- 15.5 Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 31/2014 - DS: 88/2014 (2)
- 15.6 Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 32/2014 - DS: 88/2014 (3)
- 15.7 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau, Reg.-Nr.: 33/2014 - Zur DS 92/2014 - Kostenbeitragssatzung
- 15.8 Verschiebung der DS: 92/2014 in die kommende Sitzungsfolge
(DS-Nr.: 92-2/2014)
- 15.9 Änderungen der DS: 92/2014
(DS-Nr.: 92-1/2014)
- 15.10 Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 92/2014)
16. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung)
(DS-Nr.: 65/2014)
17. Außerplanmäßige Aufwendung: Zuführung zur Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen aus Vorjahren
(DS-Nr.: 58/2014)
18. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 18.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. und II. Quartal 2014
(DS-Nr.: 79/2014)
- 18.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. und II. Quartal 2014)
(DS-Nr.: 81/2014)
- 18.3 Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 85/2014)
- 18.4 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2014 (1. Halbjahr)
(DS-Nr.: 87/2014)
19. Fragestunde der Stadtverordneten
- 19.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 15/2014 - Jugendarbeit
- 19.2 Anfrage CDU-Fraktion Reg.-Nr.: 18/2014 - Wohnungsvermietung der Wohnbau GmbH Prenzlau
- 19.3 Anfrage CDU-Fraktion Reg.-Nr.: 19/2014 - Anfrage zum Campingplatz-Vorhaben am Kap Prenzlau
- 19.4 Anfrage Stadtverordneter Brämer Reg.-Nr.: 20/2014 - Ausbau der Bundesstraße B 198 - Ortsdurchfahrt Prenzlau und der Mauerstraße
- 19.5 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 23/2014 - Martin-Luther-Denkmal
- 19.6 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 24/2014 - Spielplätze
- 19.7 Anfrage SPD/FDP-Fraktion Reg.-Nr.: 26/2014 - Ausschreibung der Grünflächenpflege
- 19.8 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 28/2014 - Wochenmarkt Prenzlau
- 19.9 Anfrage SPD/FDP-Fraktion, Reg.-Nr.: 27/2014 - Gebäudemanagement
20. Schließung der Sitzung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er spricht den neuen Sitzungsort an, der offiziell am 04.09.2014 in Betrieb ging und auch wieder gut für alle erreichbar ist und lobt auch die gute Ausstattung des Raumes.

TOP 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. 27 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zu Beginn der Sitzung anwesend.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.06.2014

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Herr Theil nimmt teil.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

Frau Wieland weist auf das 16. Integrative Spiel- und Sportfest am 17.09.2014 hin. Dazu wurden auch die Fraktionsvorsitzenden eingeladen. Sie kritisiert, dass es von einigen keine Reaktion darauf gab, nicht einmal eine Absage. Sie bedankt sich bei Herrn Hoppe für die gute Zusammenarbeit mit den Beiräten.

Herr Jens M. Schröder hinterfragt die Kostenbeitragssatzung in kommunalen Kitas (Anlage 3 der Niederschrift).

Der Bürgermeister führt aus, dass in den Ausschusssitzungen sehr viel über diese Thematik diskutiert wurde. Er verweist in Bezug auf die Regelung, dass kein Kuchen mit in die Kita genommen werden darf, auf die Beachtung von hygienischen Vorschriften.

Herr Dr. Blohm ergänzt im Auftrag des Bürgermeisters, dass Getränke kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Obstversorgung ist in der neuen Satzung nicht einkalkuliert, da die Berechnungsgrundlage der Platzkosten die geprüfte Jahresrechnung 2013 ist. Im Übrigen sind die Sachkosten in der Kämmererei nachweis- bzw. einsehbar.

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende sagt Ergänzungen für die Tagesordnung an.

Im TOP 15- Kita-Beitragssatzung - ist die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau, Reg.-Nr.: 33/2014 – **Zur DS 92/2014 – Kostenbeitragssatzung** - unter TOP 15.7 aufzunehmen:

Des Weiteren liegen zwei Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau vor.

1. DS: 92-1/2014 **Änderungen der DS 92/2014 (dazu liegt eine Stellungnahme des Bürgermeisters vor)**
2. DS: 92-2/2014 **Verschiebung der DS: 92/2014 in die kommende Sitzungsfolge**

Im TOP 19 – Fragestunde der Stadtverordneten – ist die Anfrage der SPD/FDP-Fraktion, Reg.-Nr.: 27/2014 – Gebäudemanagement – zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Anfrage sowie die Anlagen wurden den Stadtverordneten per E-Mail übersandt.

Über die so geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende weist auf § 7 der Hauptsatzung (Mitteilungspflicht der Stadtverordneten) hin und erinnert an die noch fehlenden Angaben.

TOP 7. Benennung Mitglieder des Sportbeirats der Stadt Prenzlau DS-Nr.: 82/2014

Der Vorsitzende und **der Bürgermeister** bedanken sich bei den ausgeschiedenen Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung und des Seniorenbeirates mit einem Blumenstrauß für das ehrenamtliche Engagement (Frau Bernhard und Herr Alt).

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Sportbeirat der Stadt Prenzlau zu benennen:

1. Peter Galfe, Prenzlau
2. Marianne Gerling, Prenzlau
3. Heike Hellwig-Kluge, Prenzlau
4. Thomas Klemm, Prenzlau
5. Uwe Krüger, Prenzlau
6. Sybille Trantow, Nordwestuckermark
7. Norbert Wollin, Prenzlau “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

Der Vorsitzende und **der Bürgermeister** überreichen den anwesenden Mitgliedern die Berufungsurkunden.

**TOP 8. Benennung Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau
DS-Nr.: 83/2014**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau zu benennen:

1. Sigrid Bergansky, Prenzlau
2. Carmen Beyer, Prenzlau
3. Anke Drewlo, Prenzlau, OT Dedelow
4. Jakob Laudенbach, Prenzlau
5. Bärbel Matznick, Prenzlau
6. Marita Möske, Prenzlau
7. Egon Oswald, Prenzlau
8. Gisela Thielecke-Rehberg, Prenzlau
9. Elvira Wieland, Prenzlau “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

Der Vorsitzende und der Bürgermeister überreichen den anwesenden Mitgliedern die Berufungsurkunden.

**TOP 9. Benennung Mitglieder für den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau
DS-Nr.: 84/2014**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, nachfolgende Mitglieder für den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau zu benennen:

1. Manfred Arndt, Prenzlau
2. Heidelore Bartel, Prenzlau, OT Klinkow
3. Ilsetraut Brieske, Prenzlau, OT Güstow
4. Günter Kramm, Prenzlau
5. Marlen Maasberg, Prenzlau
6. Regina Neumann, Prenzlau, OT Blindow
7. Gudrun Schlanert, Prenzlau
8. Giesela Schön, Prenzlau
9. Hanna Vierk, Prenzlau
10. Martina Wegner, Prenzlau “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

Der Vorsitzende und der Bürgermeister überreichen den anwesenden Mitgliedern die Berufungsurkunden.

**TOP 10. Weitere/r Vertreter der Stadt Prenzlau im Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband
DS-Nr.: 59/2014**

Beschluss: Version: 1
„**Beschlussentwurf:**
1. Die Stadt Prenzlau entsendet einen weiteren Vertreter der Stadt Prenzlau in die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA).

2. Als weiterer Vertreter und deren Stellvertreter werden folgende Personen bestellt:

Vertreter

Stellvertreter

Herr Dr. Andreas Heinrich

Frau Kerstin Oyczysk

3. Die Entsendung gilt zunächst bis zum 31.12.2015. “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 11. Bestellung der/des Vertreter/s der Stadt Prenzlau in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“
DS-Nr.: 72/2014**

Beschluss: Version: 1
„1. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Vertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“:

1. Herr Peter Bülow

2. Herr Marko Tank

3. Herr Mike Hildebrandt

2. Die Vertreter einigen sich untereinander über die Verteilung der 111 Stimmen und informieren den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den Bürgermeister über die Stimmverteilung.

3. Sofern ein Vertreter an der Teilnahme der Verbandsversammlung gehindert ist, hat er seine Stimme auf einen der anderen Vertreter zu übertragen. “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 12. Verkauf des Gebäudes Neustadt 39, sog. "Kettenhaus"
DS-Nr.: 62/2014**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Gebäude Neustadt 39 (sog. Kettenhaus) wird mit einer Grundstücksfläche von ca. 986 m² (Gemarkung Prenzlau, Flur 36, Teilflächen der Flurstücke 60,59 und 65) mit einer Investitionsverpflichtung zur denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung als Wohnhaus an Herrn Thomas Müller (Kietzstraße 31, 17291 Prenzlau) verkauft. Der symbolische Kaufpreis beträgt 1 €.
2. Die Stadt Prenzlau unterstützt die Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes mit einem vom Land Brandenburg erhaltenen Zuschuss von maximal 700.000 €. Diese Mittel setzen sich zusammen aus 350.000 € aus dem Stadtumbauprogramm-Ost, Teilprogramm „Sanierung, Sicherung und Erwerb“ (SSE) ohne einen kommunalen Miteleistungsanteil sowie 350.000 € aus dem Stadtumbauprogramm-Ost, Teilprogramm Aufwertung mit einem kommunalen Miteleistungsanteil von einem Drittel. Dieser Zuschuss kann nur weitergeleitet werden, wenn das Landesamt für Bauen und Verkehr den Integrierten Umsetzungsplan 2015-2017, in dem diese Maßnahme beantragt wurde, bestätigt und die entsprechenden Zuwendungsbescheide an die Stadt ausgereicht hat.
3. Herr Thomas Müller ist zu verpflichten, dass er sämtliche etwaige Mehrkosten, die den vom Land bestätigten Finanzrahmen derzeit (1,5-1,6 Mio €) übersteigen, selbst trägt.
4. Herr Thomas Müller hat in geeigneter Weise die Absicherung seines Eigenanteils gegenüber der Stadt Prenzlau nachzuweisen.
5. Der SVV-Beschluß 105/2012, beschlossen in der SVV am 13.12.2012, wird teilweise aufgehoben, insbesondere in Punkt 2 des damaligen Beschlusses. Der beim Landkreis Uckermark eingereichte Abrissantrag der Stadt ist zurückzuziehen.
6. Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den Punkten 2, 3 und 4 dieses Beschlusses, Herrn Müller zu gestatten, unverzüglich weitere Sicherungsmaßnahmen am Objekt Neustadt 39 vorzunehmen. “

Abstimmung: 25/1/2 mehrheitlich angenommen

**TOP 13. Aufstellungsbeschluss über die Änderung der wirksamen Teil-Flächennutzungspläne sowie der Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet Prenzlau und Zusammenführung der Teilpläne zu zwei Gesamtplanwerken
DS-Nr.: 71/2014**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die in Anlage 1 dargestellten Teil-Flächennutzungspläne im Gemeindegebiet Prenzlau werden geändert und zu einem Gesamtplanwerk zusammengeführt. Das Verfahren richtet sich nach § 2 ff i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Die in Anlage 1 dargestellten Teil-Landschaftspläne im Gemeindegebiet Prenzlau werden geändert und zu einem Gesamtplanwerk zusammengeführt. Das Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. §§ 5 Abs. 1 und 4 Abs. 5 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.
3. Die Verfahren werden parallel durchgeführt. “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 14. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“
DS-Nr.: 67/2014**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB werden mit den in Anlage 1 dargestellten Ergebnissen geprüft und gebilligt.
2. Der Bebauungsplan C IX „Grüner Weg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2). Die Begründung und der Umweltbericht (Anlage 3) werden gebilligt. “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 15. Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

TOP 15.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr. 22/2014 - Berechnung Kitakostenbeiträge

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.
Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 22/2014 zur Kenntnis.

TOP 15.2 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 25/2014 - Obstpausen

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.
Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 25/2014 zur Kenntnis.

TOP 15.3 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 29/2014 - Zur Beratungsvorlage 88/2014 - Kostenbeitragssatzung

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde.

Herr Dittberner fragt, warum 2011 bis 2013 die Anteile der Eltern sinken, während die Zuschüsse der Stadt kontinuierlich steigen bei gleichbleibenden Kinderzahlen.

Der Bürgermeister antwortet, dass der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz neu geregelt wurde. Mehr Kinder bedeuten nicht immer mehr Einnahmen.

Herr Dr. Blohm ergänzt im Auftrag des Bürgermeisters, dass Schwankungen bei Sachkosten vorkommen können. Auch die neue Regelung der Zuschüsse des Landkreises Uckermark für pädagogisches Personal hat Einfluss auf die Kosten/Leistungsrechnung.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 29/2014 zur Kenntnis.

TOP 15.4 Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 30/2014 - DS: 88/2014 (1)

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde.

Herr Hildebrandt ist mit der Beantwortung der Anfragen Reg.-Nr. 30, 31, 32/2014 nicht einverstanden. Er bittet um korrekte Antwort zur nächsten Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2014 (Anlage 4 zur Niederschrift). Er gibt zu Protokoll, dass er der Drucksache 92/2014 nicht zustimmen wird.

Da diese Anfragen einen Sachverhalt berühren, zu dem ein Klageverfahren anhängig ist, weist **der Bürgermeister** auf das noch nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren hin und wird keine Auskunft erteilen.

TOP 15.5 Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 31/2014 - DS: 88/2014 (2)

TOP 15.6 Anfrage Stadtverordneter Hildebrandt Reg.-Nr.: 32/2014 - DS: 88/2014 (3)

TOP 15.7 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau, Reg.-Nr.: 33/2014 - Zur DS 92/2014 - Kostenbeitragssatzung

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde.

Die Antwort wurde als Tischvorlage ausgereicht. **Herr Dittberner** weist darauf hin, dass der Zuschussbedarf in die Haushaltsplanung einzuarbeiten ist. Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 33/2014 zur Kenntnis.

TOP 15.8 Verschiebung der DS: 92/2014 in die kommende Sitzungsfolge DS-Nr.: 92-2/2014

Herr Dittberner begründet den Antrag.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass gerade junge Familien entlastet werden. Diese Regelung sollte deshalb schon möglichst früh zur Anwendung gebracht werden. Im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales wurde über diese Satzung ausführlich diskutiert. Änderungen sind jederzeit auch möglich.

Herr Hoppe bemerkt, dass die Begründung des Antrages zu oberflächlich ist.

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die Beratungsvorlage DS: 92/2014 „Kostenbeitragssatzung“ in die kommende Sitzungsfolge zu verschieben.“

Abstimmung: 7/18/3 mehrheitlich abgelehnt

TOP 15.9 Änderungen der DS: 92/2014 DS-Nr.: 92-1/2014

Herr Dittberner begründet den Antrag und weist darauf hin, dass die Satzung des Landkreises Uckermark zum Teil unberücksichtigt geblieben ist.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Satzung des Landkreises Uckermark nicht vollständig übernommen werden konnte, da diese grundsätzlich die Kindertagespflege regelt, für die die Stadt Prenzlau nicht zuständig ist. Des Weiteren weist er auf den Gleichheitsgrundsatz hin, dass Paare in eheähnlicher Gemeinschaft genau so herangezogen werden sollten wie Ehepaare.

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die „Kostenbeitragssatzung ...“ in den folgenden Paragrafen zu ändern:
1. § 3 Abs. 3 (4. Block) statt „Einkommen“, „Elterneinkommen“ schreiben
2. § 3 Abs. 4 (7. Anstrich) wie folgt ändern: „Unterhaltsleistungen für das zu betreuende im Haushalt lebende Kind“
3. § 3 Abs. 6 Übernahme der Formulierung aus der Fassung des LKs: „[...] Steht ein Lebenspartner/Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.“ (§ 4 Abs. 6 Satz 2 LK-Satzung)

4. § 3 Abs. 14/15 Hinweis an SVerw: Formular zur jährlichen Erneuerung des Einkommensnachweises (zu einem Stichtag) “

Der Vorsitzende lässt über die Punkte 1. bis 4. einzeln abstimmen:

Abstimmung:

Punkt 1: 6/18/4 mehrheitlich abgelehnt

Punkt 2: 5/22/1 mehrheitlich abgelehnt

Punkt 3: 5/21/2 mehrheitlich abgelehnt

Punkt 4: 6/20/2 mehrheitlich abgelehnt

**TOP 15.10 Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau
DS-Nr.: 92/2014**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1. “

Herr Dittberner beantragt im Namen der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau eine namentliche Abstimmung.

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth.
Herr Andreas Meyer	X		
Herr Detlef Reichel	X		
Herr Manfred Suhr	X		
Herr Marko Kath	X		
Herr Jürgen Hoppe	X		
Herr Dr. Robert Krause	X		
Herr Joachim Krüger	X		
Herr Marko Tank	X		
Herr Sven Gläsemann			X
Herr Sebastian Suhr	X		
Herr Olaf Himmel	X		
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Mike Hildebrandt		X	
Frau Waltraut Pieles		X	
Herr Klemens Schmitz	X		
Frau Bianca Karstädt	X		
Herr Ludger Melters	X		
Herr Jürgen Theil	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Dieter Daum		X	
Herr Stefan Zierke	X		
Herr Jörg Brämer	X		
Herr Jörg Dittberner		X	
Herr Detlef Brieske		X	

	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enth.</u>
Herr Thomas Richter	X		
Frau Anne-Frieda Reinke		X	
Herr Bernd Rissmann	X		
Herr Uwe Schmidt	X		

Abstimmung: 21/6/1 mehrheitlich angenommen

TOP 16. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung) DS-Nr.: 65/2014

Herr Hoppe fragt, ob das Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr hergestellt wurde.

Herr Schmidt antwortet im Auftrag des Bürgermeisters, dass in der Leitungssitzung diese Änderungen vorgeschlagen wurden.

Frau Hahlweg bemängelt, dass bei kleineren Einsätzen oft viele Fahrzeuge aus Prenzlau zusätzlich zur Ortsfeuerwehr ausrücken.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass die Einsatzleitstelle in Eberswalde diese Einsätze koordiniert. Von allein rücken die Prenzlauer Kameraden nicht aus.

Redaktionelle Änderung:

Im § 5 der Satzung - Inkrafttreten -, 2. Zeile, wird das Wort ...“Aufwandsentschädigungssatzung“ durch das Wort ...“Aufwandsentschädigungen“ ersetzt.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung)“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17. Außerplanmäßige Aufwendung: Zuführung zur Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen aus Vorjahren DS-Nr.: 58/2014

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 eine außerplanmäßige Aufwendung für das Produktkonto 61100.5494120 - Zuführung zur Rückstellung für Gewerbesteuererstattungen aus Vorjahren - in Höhe von 371.165,10 €.

Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe aus dem Produktkonto 11102.5152000 - Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger. “

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 18. Mitteilungen des Bürgermeisters

**TOP 18.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. und II. Quartal 2014
DS-Nr.: 79/2014**

“Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.“

**TOP 18.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. und II. Quartal 2014)
DS-Nr.: 81/2014**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 18.3 Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Prenzlau
DS-Nr.: 85/2014**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 18.4 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2014 (1. Halbjahr)
DS-Nr.: 87/2014**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Weitere Mitteilungen:

1. Der Zweite Beigeordnete informiert über ein Bundesprogramm, über das Fördermittel u. a. auch für die Sanierung des Turms der Jacobi-Kirche bereit gestellt werden. Aufgrund der sehr eng gesetzten Bewerbungsfrist (Einreichungsfrist 22. September 2014) wurde nach vorhergehender Abstimmung mit der evangelischen Kirchengemeinde und dem Verein Pro Jacobi vorsorglich und vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ein Fördermittelantrag gestellt. Der Fördersatz beträgt zwei Drittel, d.h. der kommunale Anteil beträgt ein Drittel.

Auf Nachfrage von **Herrn Dittberner**, wie hoch der Eigenanteil der Stadt ist.

Der Zweite Beigeordnete antwortet, dass der kommunale Eigenanteil 75.000,00 € beträgt.

2. Der Bürgermeister informiert, dass Frau Graef, Amtsleiterin der Kämmerei, aus gesundheitlichen Gründen vom Amt entbunden wurde. Er dankt Frau Graef für die bisherige Arbeit. Nachfolgerin wird Frau Bohrisch.

Herr Brämer fragt, ob dies im gegenseitigen Einvernehmen geschehen ist.

Der Bürgermeister sagt, dass eine telefonische Zustimmung vorliegt.

3. Der Bürgermeister nimmt Bezug auf einen Zeitungsartikel zum Verhalten am Bahnhof. Der Pächter hat den Vertrag zur Betreuung des Kiosks gekündigt. Es wird ein Abriss vorbereitet, der im kommenden WSO-Ausschuss vorgestellt wird. Durch diese Veränderung soll das Gesamtbild des Bahnhofs positiv beeinflusst werden.

4. Der Bürgermeister berichtet, dass die Waldruhestätte in der Kleinen Heide von der Bevölkerung gut angenommen wird. Es wird jetzt eine Erweiterung geplant. Weiterhin ist die Einrichtung eines Tierfriedhofs nach vielen Jahren der Beantragung endlich rechtlich genehmigt worden. Eine Satzung wird dazu erarbeitet und den Stadtverordneten vorgelegt.

TOP 19. Fragestunde der Stadtverordneten

TOP 19.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 15/2014 - Jugendarbeit

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 15/2014 zur Kenntnis.

TOP 19.2 Anfrage CDU-Fraktion Reg.-Nr.: 18/2014 - Wohnungsvermietung der Wohnbau GmbH Prenzlau

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 18/2014 zur Kenntnis.

TOP 19.3 Anfrage CDU-Fraktion Reg.-Nr.: 19/2014 - Anfrage zum Campingplatz-Vorhaben am Kap Prenzlau

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Herr Meyer weist darauf hin, falls keine Bewirtschaftung zu Stande kommt, dann sollte eine anderweitige Nutzung geprüft werden.

Der Bürgermeister informiert, dass eine Teilnutzung kurzfristig möglich wäre. Dazu ist aber voraussichtlich eine weitere B-Plan-Änderung nötig.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 19/2014 zur Kenntnis.

TOP 19.4 Anfrage Stadtverordneter Brämer Reg.-Nr.: 20/2014 - Ausbau der Bundesstraße B 198 - Ortsdurchfahrt Prenzlau und der Mauerstraße

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt. Er verweist dabei auf das Protokoll des Hauptausschusses vom 08.09.2014.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 20/2014 zur Kenntnis.

TOP 19.5 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 23/2014 - Martin-Luther-Denkmal

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 23/2014 zur Kenntnis.

TOP 19.6 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 24/2014 - Spielplätze

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 24/2014 zur Kenntnis.

TOP 19.7 Anfrage SPD/FDP-Fraktion Reg.-Nr.: 26/2014 - Ausschreibung der Grünflächenpflege

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Der Bürgermeister verweist auf den nächsten Ältestenrat. Dort wird zu diesem Thema informiert.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 26/2014 zur Kenntnis.

TOP 19.8 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Reg.-Nr.: 28/2014 - Wochenmarkt Prenzlau

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Herr Dittberner dankt der Verwaltung für die zügige und aussagekräftige Beantwortung.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 28/2014 zur Kenntnis.

TOP 19.9 Anfrage SPD/FDP-Fraktion, Reg.-Nr.: 27/2014 - Gebäudemanagement

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Herr Schmidt verweist auf die Anlage 3, die deutlich aufzeigt, welcher Bedarf zukünftig besteht. Das sind besondere Herausforderungen an den Haushalt und an den Kämmerer.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 27/2014 zur Kenntnis.

Weitere Anfragen:

1. Herr Schmitz kündigt an, dass die SPD/FDP-Fraktion zur nächsten Sitzung eine Änderung der Hauptsatzung einbringen wird.

2. Frau Hahlweg fragt, warum auf Spielplätzen Schilder angebracht wurden, auf denen Benutzungszeiten zu beachten sind.

Der Bürgermeister antwortet, dass diese Maßnahme aus einem Gerichtsverfahren entstanden ist. Die Angelegenheit wird bereits geprüft. Die Benutzung soll auf alle Fälle kinderfreundlicher gestaltet werden.

TOP 20. Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 18.43 Uhr.

Anlage 1

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) sowie § 17 Abs.3 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384) und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau in ihrer Sitzung am 2014 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau beschlossen.

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind der Anlage 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 2 Abs.1 genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen und dem sozialversicherungspflichtigen Jahresbruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres, abzgl. der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Wenn das Einkommen des laufenden Kalenderjahres noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Hilfsweise kann das Einkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung des Kostenbeitrages zu Grunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrages zu Grunde zu legenden tatsächlichen Einkommens wird der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt.

Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als

2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).

Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

(4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen,
- Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten;
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld);
- Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sofern diese nach Abs. 5 nicht zur Anrechnung kommen;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden);
- Kindergeld für das Kind, welches Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt;
- Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder;
- Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen
- Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.

(5) Nicht angerechnet werden das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe von 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld, das Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 4 SGB VIII sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Existenz sichernde und zweckbestimmte Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistung zur Förderung der Bildung und Teilhabe).

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.

Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird das Einkommen des nichtsorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt.

- (7) Nicht angerechnet wird das Einkommen von im Haushalt lebenden Dritten (wie u. a. Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister).
- (8) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Regelsätze der Grundsicherung gemäß § 19 ff SGB II abgesetzt.
- (9) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (10) Weiterhin können durch die Kostenbeitragspflichtigen nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.
- (11) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.
- (12) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (13) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.
- (14) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens bei der Stadt Prenzlau vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

(15) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungs- und anzeige- pflichtig. Diese Veränderung ist der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen.

(16) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird ein durchschnittlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist der jeweils durchschnittliche Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungsstufe.

Der durchschnittliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuungszeit:

bis einschließlich 6 Stunden:

Krippe	140,00 €
Kindergarten	71,00 €

bis einschließlich 4 Stunden:

Hort	38,00 €
------	---------

über 6 Stunden:

Krippe	207,00 €
Kindergarten	103,00 €

über 4 Stunden:

Hort	57,00 €
------	---------

(17) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort möglich. Hierfür werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Diese sind unabhängig vom monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die zusätzliche Betreuung wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € je angefangener Stunde erhoben.

(18) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 15 Euro und außerhalb der Öffnungszeiten 30 Euro je angefangene Stunde als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Festsetzung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 3 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 3 innerhalb eines Jahres insofern ändert, dass sich daraus eine neue Einkommensstufe (höhere oder niedrigere) ergeben würde, wird auf Antrag eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Antragstellung vorgenommen.

- (3) Bei Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs wird der Kostenbeitrag ab dem ersten desselben Monats neu ermittelt und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen oder keinen glaubhaft gemachten Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Stadt Prenzlau die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft beenden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte und werden am Fünften des Folgemonats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik oder Wetterunbilden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (3) Für die Eingewöhnungszeit bei der Neuaufnahme von Kindern erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge mit 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe.
- (4) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.

Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

- (6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Kostenbeiträge für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr				
1. Kind				
monatliches Einkommen			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Euro				
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	24,19	29,19
B	ab	1056,01	37,28	46,80
C	ab	1300,01	76,53	99,61
D	ab	1550,01	102,70	134,82
E	ab	1800,01	128,87	170,03
F	ab	2050,01	155,04	205,24
G	ab	2300,01	181,21	240,45
H	ab	2550,01	207,38	275,66
I	ab	2800,01	233,55	310,87
J	ab	3050,01	259,72	346,08
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	285,93	381,24
2. Kind				
monatliches Einkommen			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Euro				
Einkommensstufe				

Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	214,45	285,93
3. Kind und jedes weitere Kind				
monatliches Einkommen			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
		Euro		
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	12,10	14,60
B	ab	1056,01	18,64	23,40
C	ab	1300,01	38,27	49,81
D	ab	1550,01	51,35	67,41
E	ab	1800,01	64,44	85,02
F	ab	2050,01	77,52	102,62
G	ab	2300,01	90,61	120,23
H	ab	2550,01	103,69	137,83
I	ab	2800,01	116,78	155,44
J	ab	3050,01	129,86	173,04
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	142,97	190,62

Anlage 2:

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt				
1. Kind				
monatliches Einkommen			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
		Euro		
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	24,19	29,19
B	ab	1056,01	30,00	37,09
C	ab	1300,01	47,43	60,79
D	ab	1550,01	59,05	76,59
E	ab	1800,01	70,67	92,39
F	ab	2050,01	82,29	108,19
G	ab	2300,01	93,91	123,99
H	ab	2550,01	105,53	139,79
I	ab	2800,01	117,15	155,59
J	ab	3050,01	128,77	171,39
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	140,40	187,20

2. Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	18,14	21,89
B	ab	1056,01	22,50	27,81
C	ab	1300,01	35,57	45,59
D	ab	1550,01	44,29	57,44
E	ab	1800,01	53,00	69,29
F	ab	2050,01	61,72	81,14
G	ab	2300,01	70,43	92,99
H	ab	2550,01	79,15	104,84
I	ab	2800,01	87,86	116,69
J	ab	3050,01	96,58	128,54
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	105,30	140,40
3. Kind und jedes weitere Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	12,10	14,60
B	ab	1056,01	15,00	18,54
C	ab	1300,01	23,72	30,40
D	ab	1550,01	29,53	38,30
E	ab	1800,01	35,34	46,20
F	ab	2050,01	41,15	54,10
G	ab	2300,01	46,96	62,00
H	ab	2550,01	52,77	69,90
I	ab	2800,01	58,58	77,80
J	ab	3050,01	64,39	85,70
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	70,20	93,60

Anlage 3:

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter						
1. Kind						
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	5,84	8,59	11,65	16,98
B	ab	1056,01	8,50	12,60	16,97	25,02
C	ab	1300,01	11,16	16,61	22,29	33,06
D	ab	1550,01	13,82	20,62	27,61	41,10
E	ab	1800,01	16,48	24,63	32,93	49,14
F	ab	2050,01	19,14	28,64	38,25	57,18
G	ab	2300,01	21,80	32,65	43,57	65,22
H	ab	2550,01	24,46	36,66	48,89	73,26
I	ab	2800,01	27,12	40,67	54,21	81,30
J	ab	3050,01	29,78	44,68	59,53	89,34
Höchstbetrag						
K	ab	3300,01	32,45	48,67	64,89	97,34
2. Kind						
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	4,38	6,44	8,74	12,74
B	ab	1056,01	6,38	9,45	12,73	18,77
C	ab	1300,01	8,37	12,46	16,72	24,80
D	ab	1550,01	10,37	15,47	20,71	30,83
E	ab	1800,01	12,36	18,47	24,70	36,86
F	ab	2050,01	14,36	21,48	28,69	42,89
G	ab	2300,01	16,35	24,49	32,68	48,92
H	ab	2550,01	18,35	27,50	36,67	54,95
I	ab	2800,01	20,34	30,50	40,66	60,98
J	ab	3050,01	22,34	33,51	44,65	67,01
Höchstbetrag						

K	ab	3300,01	24,33	36,50	48,67	73,00
3. Kind und jedes weitere Kind						
monatliches Einkommen			bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit
		Euro				
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	2,92	4,30	5,83	8,49
B	ab	1056,01	4,25	6,30	8,49	12,51
C	ab	1300,01	5,58	8,31	11,15	16,53
D	ab	1550,01	6,91	10,31	13,81	20,55
E	ab	1800,01	8,24	12,32	16,47	24,57
F	ab	2050,01	9,57	14,32	19,13	28,59
G	ab	2300,01	10,90	16,33	21,79	32,61
H	ab	2550,01	12,23	18,33	24,45	36,63
I	ab	2800,01	13,56	20,34	27,11	40,65
J	ab	3050,01	14,89	22,34	29,77	44,67
Höchstbetrag						
K	ab	3300,01	16,22	24,33	32,45	48,67

Anlage 2

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom:

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V. mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1 Grundsätze

- (1) Den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion ausgelösten Aufwands, soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Für den nach Absatz (1) bis (3) nötigen Finanzbedarf stellt die Stadt nach Maßgabe des Haushaltes ein Budget zur Verfügung.

§2 Aufwandsentschädigung

- (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| an jeden Feuerwehrkameraden | 40,00 € |
|-----------------------------|---------|
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind funktionsgebunden monatlich zu zahlen:
- | | |
|---|----------|
| a) an den Stadtwehrführer | 110,00 € |
| b) an die stellvertretenden Stadtwehrführer | 50,00 € |
| c) an die Ortswehrführer | 40,00 € |
| d) an die Zugführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer | 30,00 € |
| e) an die Gerätewarte | 10,00 € |
| f) an die Atemschutzgerätewarte | 10,00 € |
| g) an die Jugendwarte | 30,00 € |
- (3) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 2 mehrere Funktionen ausübt, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz gewährt.
- (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz bzw. in diesem Zusammenhang stehende Einsatzbereitschaft am Gerätehaus neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 €.
- (5) Die Feuerwehrkameraden, die als Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € je Stunde als Wachhabender bzw. von 15,00 € je Stunde als Wachmann.
- (6) Auszubildende der Grundausbildung werden pro Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt.
- (7) Ausbildungsgruppenführer, die keine funktionsgebundene Aufwandsentschädigung gezahlt bekommen, erhalten bei mindestens 4 durchgeführten Ausbildungen im Jahr eine einmalige Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (8) Bei vertretungsweiser Übernahme einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.

- (9) Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versagung vorliegt.
- (10) Bei erfolgreicher Teilnahme an einer kreislichen Ausbildung entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 25,00 € gewährt. Bei einer erfolgreichen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt werden dem Kameraden pro Lehrgang 50,00 € gewährt.

§ 3

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung erhält der Kamerad erst in dem Monat wieder, sobald er an einem Dienstabend/Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen wird wie eine Teilnahme an einem Dienstabend gewertet. Die Anwesenheit im aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatz ist durch den Kameraden auf der Nachweisliste zu bestätigen. Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt, wenn die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 aufgrund der Bedingungen nach § 3 Absatz 1 nicht gewährt wird.
- (3) Der Wehrführer legt der Stadt Prenzlau unverzüglich nach Monatsablauf die Nachweisliste vor. Die Nachweisliste enthält neben dem Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes auch Angaben zur Funktion des einzelnen Kameraden nach den Vorgaben in § 2 Abs. 2 a bis g sowie eine Aufstellung über Anzahl der teilgenommenen Einsätze.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 6 wird einen Monat nach Vorlage der Mitteilung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 10.

§ 4

Rechnungsprüfung

Durch den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau ist eine regelmäßige, i.d.R. jährliche Überprüfung vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) Prenzlau vom 22.04.2013 außer Kraft.

Prenzlau, den

----- Ende der Anlagen -----

Thomas Richter
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Hendrik Sommer
Bürgermeister